

TEXTFESTSETZUNGEN

- A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE NUTZUNG
- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) NR. 1 BAUGB
- 1.1 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitgärten ist pro Grundstück eine Gartenlaube mit einem umbauten Raum von max. 30 m³ einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse zulässig.
- 1.2 Bestehende größere Gebäude erhalten Bestandsschutz, sofern sie baurechtlich genehmigt sind.
- 1.3 Gartenlauben sind nur auf den privaten Grünflächen zulässig. Zu den Parzellengrenzen ist ein Mindestabstand der Lauben von 1,50 m, an öffentlichen Wegen von 3 m einzuhalten. Die max. Grundstücksgröße wird auf 300 m² festgesetzt. Vorhandene größere Grundstücke erhalten Bestandsschutz.
- 1.4 Eine Unterkellerung der Lauben sowie die Anlage von Feuerstellen sind nicht zulässig. In den Lauben sind Trockenaborte erlaubt.
- GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 BAUGB
- 2.1 Pro angefangene 200 m² Gartenfläche ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Bei den Obstbäumen sind heimische Sorten zu bevorzugen. Alle Obstbäume sind bis zu ihrem Höchstalter zu pflegen, abgängige sind rechtzeitig durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.
 - Alternativ zu den Obst- bzw. Laubbäumen kann auch eine Gehölzgruppe aus heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Fläche 15 m², pro 2 m² ein Strauch) gepflanzt werden.
- 2.2 Alle vorhandenen einheimischen Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Eine Neupflanzung von standortfremden Koniferen ist nicht zulässig. Langfristig sollen Nadelgehölze durch heimische Laubgehölze ersetzt werden.
- 2.3 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind folgende einheimische Laubgehölze zu pflanzen:

Acer campestre Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus laevigata Quercus petraea Rhamnus catharticus Rosa canina, R. dumetorum, R. rubiginosa Sambucus nigra Viburnum opulus

Feldahorn Kornelkirsche Roter Hartriegel Hasel Zweigriffeliger Weißdorn Traubeneiche Kreuzdorn Rosenarten Schwarzer Holunder Gewöhnlicher Schneeball 2.4 Mindestens zwei Außenwände der Gartenlauben sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Zu verwenden sind u.a

Clematis vitalba Waldrebe Hedera helix Efeu Humulus lupulus Hopfen Lonicera caprifolium Jelängerjelieber Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein Vitis vinifera Echter Wein Kletterrosen, Spalierobst

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB
- 3.1 Im gesamten Geltungsbereich wird ein Biozidverbot festgesetzt.
- 3.2 Der Anteil an intensiv genutzten Zierrasen auf den privaten Grünflächen wird auf max. 30% der Grundstücksfläche festgesetzt.
- 3.3 Innerhalb des Uferbereichs am Erlenbach ist ein Biozid- und Düngeverbot festgesetzt sowie die Lagerung von organischen Stoffen und die Anlage von Komposthaufen verboten. Die Bestimmungen des § 70 HWG sind zu beachten.
- 3.5 Die Gärten sind naturnah zu bewirtschaften. Der anfallende Kompost ist zur Bodenverbesserung einzusetzen. Der Einsatz von organischen Düngern ist der Verwendnung von Kunstdüngern vorzuziehen.
- 3.5 Zuordnungsfestsetzung gemäß § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG: Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden von den privaten Eingreifern getragen.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GE-MASS § 87 HBO
- GEBÄUDE

Die Traufhöhe der Gartenlauben darf 2,10 m - gemessen ab der Oberkante des gewachsenen Bodens - nicht überschreiten.

DACHGESTALTUNG Für alle neuen Gebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 40° vorgeschrieben.

BAUGESTALTUNG Äußere Wände sind nur in Holzbauweise (z.B. Bretterschalung) auszuführen.

Gebäudesockel und Fundamente dürfen nicht angelegt werden.

PLANZEICHEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

> Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Außenanstriche sind nur in gedeckten Farben zulässig. Als Dacheindeckung ist die Verwendung von Ziegeln oder Bitumenschindeln in roten oder rotbraunen Farbtönen zugelassen, sofern kein Grasdach errichtet wird.

7. EINFRIEDUNGEN

Neue Einfriedungen sind mit bis zu 1,50 m hohen Zäunen ohne Sockel zulässig. Die Zaunhöhe zwischen den Kleingartenparzellen darf 1,0 m nicht überschreiten. Bei Maschendrahtzäunen muß die Maschengröße mindestens 5 x 5 cm betragen. Die Einfriedung ist mit einem Abstand von mindestens 0,15 m zur Erdoberfläche zu errichten.

- GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als gärtnerisch gestaltete und genutzte Grünflächen oder als Natur- bzw. Streuobstwiese anzulegen. Das Abstellen von Booten, Wohn- oder Bauwagen und dgl. sowie das Lagern von Baumaterialien ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht gestattet.
- GESTALTUNG DER WEGEFLÄCHEN / STELLPLÄTZE Die Wege innerhalb der Gartenflächen dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise gestaltet werden. Auf den privaten Grünflächen ist die Anlage von Stellplätzen nicht gestattet.
- 10. WASSERVERSORGUNG, ABWASSERENTSORGUNG

Um mögliche Versickerungen von Abwasser und Fäkalien zu vermeiden dürfen auf den Grundstücken und insbesondere in den bestehenden Gebäuden keinerlei sanitäre Anlagen (WC etc.) errichtet oder betrieben werden. Für die bestehenden und evtl. geplanten Gebäude sind daher auch keine Anschlüsse an das Trinkwassernetz zulässig.

- C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- 11. BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.) sind gem. § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Fundmeldungen sind unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, den Magistrat der Stadt Bad Vilbel oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuß des Wetteraukreises zu richten und die Funde in unverändertem Zustand zu erhalten und gemäß § 20 HDSchG in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

12. GRUNDWASSERNEUBILDUNG, BRAUCHWASSER, FLIESSGEWÄSSER Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist in oberirdischen Behältern aufzufangen und als Brauch- oder Gießwasser zu verwenden. Der Bau von Teichen ist nur in ungebrannter Ton- oder Folienausbildung mit abgeflachten Ufern zulässig. Bei Bewässerung aus Gartenbrunnen ist die Grundwasserentnahme der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Innerhalb des Uferbereiches des Erlenbaches sind gemäß § 70 HWG neue bauliche Anlagen einschl. Einfriedungen und Aufschüttungen sowie die Erweiterung von baulichen Anlagen und die Lagerung von organischen Stoffen verboten. Der Uferbereich stellt einen Streifen von 10 m landseits der Böschungsoberkante dar.

13. PFLEGE DER GRUNDSTÜCKE

Alle Grundstücke sind so zu pflegen, daß der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleibt; pflegepflichtig sind die Eigentümer.

14. ABFALLWIRTSCHAFT

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsmaßnahmen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend nach § 19 HAltlastG das Wasserwirtschaftsamt Friedberg als technische Fachbehörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Auf den privaten Grünflächen ist für sämtliche organische Abfälle vorrangig die Eigenkompostierung durchzuführen. Alle sonstige anfallenden Abfälle sind der Verwertung bzw. Entsorgung gemäß der kommunalen Satzung zuzuführen.

Sonstige Hinweise:

- 15. Hinweise des Hess. Landesamtes für Bodenforschung (13.03.1997): "Der Planbereich liegt in der Zone IV (qualitative Schutzzone) und Zone C (quantitative Schutzzone) der vorgeschlagenen Heilquellenschutzgebiete für die Heilquellen Hassia- und Friedrich-Karl-Sprudel von Bad Vilbel.
- 16. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg (17.04.1997): "Gemäß § 51, Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftlich und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjeni-

Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser, daß über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z.B. von Parkplätzen oder Straßen) wird nicht gestattet; dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen."

17. Hinweise der OVAG Friedberg (03.03.1997)

gen verwertet werden, bei dem es anfällt.

"Am Rande des Plangebietes sind von uns 20/0,4 kV-Kabel verlegt. Bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten im Bereich unserer Kabel ist die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, daß diese sich vor Arbeitsbeginn mit unserem Betriebsbezirk in Bad Vilbel in Verbindung setzt."

- RECHTSGRUNDLAGEN
- 18. ALS RECHTSGRUNDLAGEN SIND ZU BEACHTEN:
 - Baugesetzbuch (BauGB),
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO),
 - Planzeichenverordnung (PlanzV 90), - Hessische Bauordnung (HBO),

jeweils in der z. Zt. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

| Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| (Datum) | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

(Unterschrift)

Katasteramt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 15.12.1992 beschlossen.

Der Beschluß wurde gem. § 2 (1) BauGB im Bad Vilbeler Anzeiger vom 23.03.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

(Siegel)

Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) BauGB am 24.10.1996 durchgeführt. Die Bürgerbeteiligung wurde im Bad Vilbeler Anzeiger vom 10.10.1996 ortsüblich

bekanntgemacht.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB am 12.11.1996 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB ortsüblich im Bad Vilbeler Anzeiger vom 13.02.1997.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB vom 03.03.1997 bis einschl. 11.04.1997.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Bebauungsplan am 09.12.1997 gem. § 10 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 87 HBO als Satzung beschlossen.





Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidium am . gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

| Das Regie | rungspräsidium hat am erklärt, daß der Bebauungspla |
|------------|---|
| Rechtsvors | schriften nicht verletzt. |
| | Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGi wurde durchgeführt. |
| Darmstadt | Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird |
| | nicht geltend gemacht. |
| | Verfügung vom 1. Sept. 1998 |
| (Siegel) | Az.: V32. 2-6/01 04 101 FRIG ZGSPRASI |
| | REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSDADT (Unterschrift) |
| | |
| | Genehmigungsbehörde |
| | 100 |
| | ARMS |

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB erfolgte im Bad Vilbeler Anzeiger vom

| lit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. | | | | |
|---|----------------|--|--|--|
| Bad Vilbel | | | | |
| | (Datum) | | | |
| (Siegel) | | | | |
| | (Unterschrift) | | | |

BEBAUUNGSPLAN

KLEINGARTENGEBIET "IM BODEN"



PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG

ROSBACHER WEG 8, 61206 WÖLLSTADT ☎06034/4657 + 3059; FAX 06034/6318

| Consistency of the contract of | BEARBEITER | ZEICHNER | MASSTAB | DATUM | | |
|--|------------|---|---------|-----------|--|--|
| | U.S. | dig: mw file: v_ib5_2 filer: k+k print: uni, 400 | 1:500 | März 1998 | | |